

## **Sprachkurszugänge**

→ Zusammenstellung auf Basis von Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

### **Öffnung der Integrationskurse im Rahmen von § 44 Abs. 4 AufenthG für**

1. alle Asylbewerbenden unabhängig von „guter Bleibeperspektive“, Herkunftsland oder Einreisedatum
2. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG
3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG

### **Zugang zum Integrationskurs**

1. Asylbewerbende
  - Nachweis einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG
  - Asylverfahren darf zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sein
  - neu einreisende Asylbewerbende
  - Personen, die sich schon in Deutschland aufhalten, über deren Antrag aber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde
2. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG
  - Zulassung im Rahmen des § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
  - Zulassung erst nach Vorlage des neuen Titels – vorher muss Beantragung des Titels und Erteilung durch ABH erfolgen
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG
  - zuletzt angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine
  - keine praktischen Änderungen

### **Hinweise Umsetzung**

- neue [Antragsformulare](#) auf Homepage des BAMF
- neue Anträge werden von den Regionalstellen dezentral bearbeitet → dorthin senden
  - für den Landkreis Diepholz [Regionalstelle Osnabrück](#)
- Asylbewerbende werden von Amts wegen automatisch vom Kostenbeitrag befreit
  - Fahrtkostenanträge sind trotzdem zu stellen
- Geflüchtete aus der Ukraine sind weiterhin automatisch kostenbefreit
- Verpflichtung der Personen zur Anzeige, wenn keine Leistungen mehr bezogen werden, muss von Personen selbst erfolgen (nicht durch den Sprachkursträger)
- Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG müssen eine Kostenbefreiung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen